

GEORGE VASHAKIDZE

Das Internationale  
Privatrecht von  
Georgien

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

321

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

321

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





George Vashakidze

Das Internationale Privatrecht  
von Georgien

Mohr Siebeck

*George Vashakidze*, 2010–11 Jurist bei der Georgian National Investment Agency; seit 2009 Lehrbeauftragter an der Caucasus School of Law, University of Georgia; School of Law, Staatliche Universität Tiflis; seit 2011 als Legal Education Specialist bei USAID funded Judicial Independence and Legal Empowerment Project, East West Management Institute Inc.; seit 2013 Professor an der Staatlichen Universität Tiflis.

e-ISBN PDF 978-3-16-153035-7

ISBN 978-3-16-153015-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der juristischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde zu Ende 2012 abgeschlossen. Spätere rechtliche Entwicklungen konnten noch bis Anfang 2013 berücksichtigt werden. Den zahlreichen Personen, die mich während der Erstellung dieser Arbeit in verschiedener Art und Weise begleitet, unterstützt und gefördert haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Herzlich bedanken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.) für die zahlreichen hilfreichen Hinweise und fachkundigen Überlegungen, die wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Ferner bin ich ihm für die Aufnahme dieser Arbeit in die wissenschaftliche Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ des Hamburger Max-Planck-Instituts dankbar. Mein besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Professor Dr. Ulrich Magnus, der die Erstellung des Zweitgutachtens freundlicherweise übernommen hat. Hierfür und für das große Interesse an dieser Arbeit danke ich ihm ganz herzlich. Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin Herrn Prof. Dr. Lado Chanturia, der meine Arbeit mit wertvollen und konstruktiven Diskussionen stets unterstützt hat.

Der Universität Hamburg, der Alfred-Toepfer-Stiftung und dem Max-Planck-Institut Hamburg danke ich für die finanzielle Unterstützung meiner Arbeit.

Mein großer Dank gilt auch Frau Elke Halsen-Raffel, die meine Recherchen an der Bibliothek des Hamburger Max-Planck-Instituts stets mit Geduld und Fachkunde unterstützt hat, sowie den Mitarbeitern der Abteilung Redaktionen des Instituts.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meiner Frau Gvanca und meinem Sohn Nikoloz, meinen Eltern, meinem Bruder und meinen Freunden, die mich trotz langwieriger Arbeiten vorbehaltlos unterstützt und gefördert haben. Ohne ihren Beistand und ihre Liebe wäre diese Arbeit nicht vollendet worden.

Hamburg, Mai 2014

*George Vashakidze*



# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
-----------------------------	-------

Einleitung .....	1
------------------	---

## A. Allgemeiner Teil des georgischen IPR

I. Geschichte des georgischen IPR im Umriss .....	7
II. Rechtsquellen des georgischen IPR .....	11
III. Das System der Anknüpfungspunkte des georgischen IPR .....	29
IV. Verweisungswirkung (Rück- und Weiterverweisung) .....	61
V. Verweisung auf Mehrrechtsstaaten .....	67
VI. <i>Ordre public</i> .....	70
VII. Sonderanknüpfung internationaler Eingriffsnormen der <i>lex fori</i> .....	78
VIII. Anwendung fremden Rechts .....	88

## B. Besonderer Teil des georgischen IPRG

I. Internationales Personenrecht .....	113
II. Kollisionsrecht für grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte .....	139
III. Internationales Sachenrecht .....	156
IV. Internationales Vertragsrecht .....	166
V. Internationales Deliktsrecht .....	224
VI. GoA und Internationales Bereicherungsrecht im IPRG .....	275
VII. Internationales Familienrecht .....	285
VIII. Internationales Erbrecht .....	346

Anhang: Georgisches Gesetz zur Regelung des Internationalen Privatrechts .....	359
---	-----

Literaturverzeichnis .....	369
Entscheidungsregister .....	391
Sachregister .....	395



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einleitung .....	1

## A. Allgemeiner Teil des georgischen IPR

I. Geschichte des georgischen IPR im Umriss .....	7
1. Entscheidung für die „Europäisierung“ des Kollisionsrechts .....	7
2. Der georgische Weg zur europäischen Integration und das IPR .....	8
II. Rechtsquellen des georgischen IPR .....	11
1. Rechtsquellensystem des georgischen Rechts und die Stellung des IPR in diesem System .....	11
a) Rechtsquellenordnung des georgischen Rechts im Überblick ...	11
b) Quellen des georgischen IPR .....	12
aa) Staatsvertragliches IPR .....	12
(1) Wie wird Völkerrecht Teil des nationalen Rechts? .....	12
(2) Vorrang des staatsvertraglichen IPR und Lösung der Konkurrenzfälle zwischen Völkerrecht und nationalem Recht .....	13
(a) Vorrang des staatsvertraglichen IPR .....	13
(b) Anwendung völkerrechtlicher Verträge .....	14
(3) Die wichtigsten internationalen Verträge des Kollisionsrechts – ein Überblick .....	14
(4) Die wichtigsten nicht-kollisionsrechtlichen zwischenstaatlichen Verträge und das Einheitsrecht – ein Überblick .....	16
(5) Minsker Konvention – ein Überblick .....	17
(6) Kollisionsrechtliche bilaterale Verträge mit der Türkei und Bulgarien .....	19
(a) Abkommen über rechtliche Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Strafrechts zwischen Georgien und der Türkei (Ankara-Abkommen) .....	19
(b) Abkommen über rechtliche Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts zwischen Georgien und Bulgarien (georgisch-bulgarisches Abkommen) .....	20

bb) Autonomes Kollisionsrecht.....	22
(1) IPRG .....	22
(a) Struktur des IPRG .....	22
(b) Anwendungsbereich des IPRG .....	24
(aa) Einzelne Anwendungsfragen .....	24
(bb) Nichtstaatliches Recht als Recht .....	25
(cc) Begriff der „faktischen Auslandsberührung“ .....	26
cc) Kollisionsnormen außerhalb des IPRG und Gewohnheitskollisionsrecht.....	27
(a) Kollisionsnormen außerhalb des IPRG .....	27
(b) Gewohnheitsrechtliches IPR .....	27
III. Das System der Anknüpfungspunkte des georgischen IPR .....	29
1. Überblick .....	29
2. Grundsatz der Inländergleichbehandlung und Gegenseitigkeit im IPR .....	31
3. Struktur der Kollisionsnormen im IPRG.....	36
4. Die zentralen Anknüpfungspunkte des IPRG.....	38
a) Staatsangehörigkeitsprinzip.....	38
aa) Die Stellung des Staatsangehörigkeitsprinzips im IPRG ....	38
bb) Das Staatsangehörigkeitsprinzip im Schrifttum – Kritik und Würdigung .....	38
cc) Stellungnahme zum Grundsatz der Staatsangehörigkeit im IPR.....	42
b) Gewöhnlicher Aufenthalt ( <i>residence habituelle</i> ) und Wohnsitz .....	44
aa) Überblick .....	44
bb) Konkretisierung des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt auf übernationaler Ebene .....	44
cc) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im deutschen und schweizerischen IPR.....	47
dd) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im georgischen Kollisionsrecht.....	49
c) Sitz einer Gesellschaft.....	51
aa) Rechtslage nach Art. 24 IPRG .....	51
bb) Konkretisierung des Begriffs des effektiven Verwaltungssitzes .....	52
cc) Grundgedanken der Sitztheorie.....	53
dd) Grundgedanken der Gründungstheorie.....	54
ee) Stellungnahme.....	59
IV. Verweisungswirkung (Rück- und Weiterverweisung).....	61
1. Gesamt- und Sachnormverweisung .....	61

2. Rückverweisung.....	62
3. Weiterverweisung .....	63
4. Sachnormverweisung kraft Gesetzes .....	64
5. Sinnklausel .....	64
6. Zusammenfassung zur Verweisungswirkung.....	66
V. Verweisung auf Mehrrechtsstaaten.....	67
1. Verweisungssystem für Mehrrechtstaaten – ein Überblick.....	67
2. Bestimmung der Teilrechtsordnung durch ausländisches interlokales Privatrecht und die engste Verbindung als Unteranknüpfung .....	69
3. Zusammenfassung zur Verweisung auf Mehrrechtstaaten.....	69
VI. <i>Ordre public</i> .....	70
1. Überblick .....	70
2. Inhalt der <i>ordre public</i> -Klausel .....	71
3. Wann liegt ein Verstoß gegen den <i>ordre public</i> vor?.....	73
a) Zeitliche und räumliche Wirkung des <i>ordre public</i> -Verstoßes ..	73
b) Krasser Widerspruch zu den fundamentalen Grundrechten als absoluter Verstoß gegen den <i>ordre public</i> .....	74
4. Die Rechtsfolge ausländischen Rechts als Gegenstand des <i>ordre public</i> -Vorbehalts .....	75
5. Spezielle <i>ordre public</i> -Klauseln .....	76
6. Rechtsfolge der <i>ordre public</i> -Korrektur .....	76
7. Zusammenfassung zum <i>ordre public</i> .....	77
VII. Sonderanknüpfung internationaler Eingriffsnormen der <i>lex fori</i> .....	78
1. Bedarf nach Konkretisierung des Begriffs der Eingriffsnormen im IPRG.....	78
2. Begriff der zwingenden Regeln i.S.d. Art. 6 IPRG .....	79
a) International zwingende Normen vs. normale zwingende Normen – Abgrenzung <i>ratione materiae</i> .....	79
b) Nähere inhaltliche Eingrenzung der international zwingenden Normen .....	81
aa) Zwingender Charakter einer Norm als Voraussetzung einer international zwingenden Norm .....	81
bb) Sonderanknüpfung der Eingriffsnormen .....	82
cc) Relevanter Inlandsbezug als Voraussetzung der Sonderanknüpfung.....	82
dd) Gemeinwohl als Schutzgegenstand der Eingriffsnormen.....	83
3. Rechtsfolge der Sonderanknüpfung einer Eingriffsnorm .....	84
4. Einzelne Beispiele der international zwingenden Normen .....	85
a) Internationales Vertragsrecht .....	85

b) Internationales Verbraucher- und Arbeitsrecht .....	85
5. Zusammenfassung zur Sonderanknüpfung internationaler Eingriffsnormen .....	86
VIII. Anwendung fremden Rechts .....	88
1. Allgemeines zur Behandlung des ausländischen Rechts im Prozess .....	88
2. Ausländisches Recht – Rechts- oder Tatsachenfrage .....	89
a) Ausländisches Recht als Recht .....	89
b) Fortbildung des ausländischen Rechts .....	90
c) Unterschiedliche Behandlung des ausländischen und inländischen Rechts im Verfahren .....	91
d) Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen .....	93
e) Anwendung ausländischen Rechts in der georgischen Gerichtspraxis .....	94
3. Ermittlungswege ausländischen Rechts und das besondere Beweisverfahren für ausländisches Recht .....	96
a) Gerichtsinterne Ermittlung .....	96
b) Mitwirkung der Parteien .....	96
c) Gerichtsexterne Ermittlung .....	97
aa) Rechtsauskunft .....	97
bb) Sachverständigengutachten .....	98
(1) Überblick .....	98
(2) Die prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen .....	99
(3) Die prozessrechtlichen Folgen der Berufung eines Sachverständigen .....	100
4. Die Ermittlung des ausländischen Rechts im Versäumnisverfahren .....	102
5. Ausländisches Recht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes .....	103
6. Voraussetzungen für einen Rückgriff auf die <i>lex fori</i> .....	104
7. Die Revisibilität ausländischen Rechts .....	105
8. Warum wird fremdes Recht von georgischen Gerichten nicht angewendet? .....	106
9. Zusammenfassung und Lösungsvorschläge .....	109

## B. Besonderer Teil des georgischen IPRG

I. Internationales Personenrecht .....	113
1. Personalstatut der natürlichen Personen .....	113
a) Überblick .....	113

b) Personalstatut natürlicher Personen in zwischenstaatlichen Verträgen .....	114
c) Personalstatut von Staatenlosen und Mehrstaatern.....	115
aa) Anknüpfungssystem des Art. 22 IPRG – eine Klarstellung .....	115
bb) Mehrstaater .....	116
cc) Staatenlose .....	116
d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen .....	116
e) Statutenwechsel .....	118
f) Schutz des Rechtsverkehrs .....	119
aa) Gedankliche Korrektur von Art. 31 I .....	119
bb) Voraussetzungen des Gutgläubigenschutzes .....	120
cc) Ausnahmen aus der Verkehrsschutzregel .....	121
g) Verschollenheits- und Todeserklärung .....	121
h) Name der natürlichen Person.....	123
i) Zusammenfassung zum Personalstatut der natürlichen Personen .....	124
2. Internationales Gesellschaftsrecht .....	124
a) Überblick .....	124
b) Gesellschaftsstatut der juristischen Person in völkerrechtlichen Verträgen.....	125
aa) Internationales Gesellschaftsrecht im Kooperations- und Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Georgien (KPA).....	125
bb) Internationales Gesellschaftsrecht in bilateralen Verträgen und in der Minsker Konvention.....	128
c) Gesellschaftsstatut der juristischen Personen im IPRG .....	129
aa) Anwendungsbereich .....	129
bb) Anerkennung ausländischer Gesellschaften und die Sitztheorie.....	131
cc) Begriff der Sitzverlegung und seine praktischen Auswirkungen .....	131
d) Gesellschaftsstatut der juristischen Personen im georgischen Sachrecht.....	132
e) Stellungnahme und Zusammenfassung zum internationalen Gesellschaftsrecht .....	135
II. Kollisionsrecht für grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte .....	139
1. Überblick .....	139
2. Völkervertragliches Kollisionsrecht für grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte und Internationales Stellvertretungsrecht.....	139
3. Wirksamkeit und Zustandekommen der Rechtsgeschäfte .....	140
a) Überblick .....	140

b) Anwendungsbereich des Art. 27 I IPRG .....	141
c) Ergänzende Sonderanknüpfung (Art. 27 II IPRG) .....	142
4. Gewillkürte Stellvertretung .....	144
a) Überblick .....	144
b) Reichweite des Vollmachtstatuts .....	145
c) Ermittlung des Vollmachtsstatuts .....	146
d) Kritik .....	147
5. Form von Rechtsgeschäften (Art. 29 IPRG) .....	150
a) Überblick .....	150
b) Reichweite des Formstatuts .....	151
c) Allgemeines Formstatut .....	152
d) Ergänzung zur Grundregel des Vornahmeortes .....	152
e) Ausnahmen zu den Grundregeln der Formfrage .....	153
6. Zusammenfassung zum Kollisionsrecht der internationalen Rechtsgeschäfte .....	154
III. Internationales Sachenrecht .....	156
1. Überblick .....	156
2. Internationales Sachenrecht in zwischenstaatlichen Verträgen ...	156
3. Anknüpfungsgrundsatz des Internationalen Sachenrechts im IPRG ( <i>lex rei sitae</i> ) .....	158
4. Statutenwechsel .....	160
5. Rechte an den Transportmitteln und <i>res in transitu</i> .....	162
6. Zusammenfassung zum Internationalen Sachenrecht .....	165
IV. Internationales Vertragsrecht .....	166
1. Überblick .....	166
2. Internationales Vertragsrecht in zwischenstaatlichen Verträgen ...	166
3. Europäisches Kollisionsrecht für grenzüberschreitende Verträge .....	168
4. Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Vertragsrechts .....	171
5. Rechtswahl als Vertrag .....	173
6. Wirksamkeit und Zustandekommen der Rechtswahl und ihre Form .....	176
7. Konkludente Rechtswahl .....	178
a) Die Voraussetzungen der konkludenten Rechtswahl .....	178
b) Kriterien für die konkludente Rechtswahl .....	180
8. Wählbarkeit des nichtstaatlichen Rechts .....	182
a) Problemstellung .....	182
b) Meinungsstand in Europa .....	183
c) Die Wählbarkeit eines nichtstaatlichen Regelwerks nach Art. 35 I IPRG .....	186

9. Einschränkung der Rechtswahl durch die Eingriffsnormen.....	190
a) Konkretisierung des Begriffs der zwingenden Normen in Art. 35 III IPRG .....	190
b) Zwingende Normen in der Rom I-VO und Art. 35 III IPRG – ein Vergleich.....	193
10. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht .....	195
a) Ermittlung des maßgeblichen Rechts kraft objektiver Anknüpfung im IPRG .....	195
b) Ermittlung des maßgeblichen Rechts kraft objektiver Anknüpfung in der Rom I-VO.....	196
c) Grundsatz der engsten Verbindung.....	198
aa) Überblick .....	198
bb) Maßgeblichkeit der charakteristischen Leistung .....	198
cc) Widerlegbarkeit der Vermutung .....	199
dd) Wichtige Vertragstypen und eine spezielle Vermutungs- regel für die Bestimmung der engsten Verbindung .....	201
(1) Kaufverträge .....	201
(2) Grundstücksverträge .....	202
(3) Güterbeförderungsverträge .....	202
(4) Versicherungsverträge .....	204
(a) Art. 36 IV IPRG als Versicherungsstatut .....	204
(b) Art. 7 VersG als Versicherungsstatut .....	205
(c) Zugang der ausländischen Versicherungsunternehmen zum georgischen Versicherungsmarkt .....	206
(d) Rechtswahl in den Versicherungsverträgen .....	207
(e) Kollisionsrecht für Versicherungsverträge in der EU .....	207
(5) Verträge über die Immaterialgüterrechte .....	208
11. Zwingende Sozialschutznormen .....	211
a) Überblick .....	211
b) Anknüpfungsregeln des Art. 38 IPRG und ihr Verhältnis zu anderen Vorschriften des IPRG .....	212
c) Anwendungsbereich von Art. 38 IPRG.....	217
aa) Persönlicher Anwendungsbereich: Begriff des Verbrauchers und Arbeitnehmers .....	217
(1) Begriff des Verbrauchers.....	217
(2) Begriff des Arbeitnehmers .....	220
bb) Sachlicher Anwendungsbereich .....	220
12. Forderungsübertragung .....	222
a) Überblick .....	222
b) Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar.....	222
13. Zusammenfassung zum Internationalen Vertragsrecht.....	223
V. Internationales Deliktsrecht.....	224
1. Überblick .....	224

a) Redaktionelle Unstimmigkeiten .....	224
b) Anknüpfungssystem des Internationalen Deliktsrechts .....	225
2. Internationales Deliktsrecht in zwischenstaatlichen Verträgen ...	227
3. Allgemeine Lehren im System des Internationalen Deliktsrechts .....	228
4. Kollisionsrecht für unerlaubte Handlungen in der Rom II-VO....	230
5. Anwendungsbereich des Deliktsstatuts.....	231
a) <i>Culpa in contrahendo</i> .....	231
b) Außervertragliche Amtshaftung .....	233
6. Tatortregel .....	234
a) Charakteristikum.....	234
b) Durchbrechung der Tatortregel <i>intra legem</i> .....	235
aa) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt .....	235
bb) Rechtswahl .....	237
c) Durchbrechung der Tatortregel <i>praeter legem</i> – Begründung der Ausweichklausel .....	239
aa) Wozu eine Ausweichklausel? .....	239
bb) Methodische Vorgehensweise bei der Fingierung der Ausweichklausel.....	241
cc) Ausweichklauseln als notwendiger Bestandteil des modernen IPR .....	242
d) Ergänzung der Tatortregel – Berücksichtigung von Rechtsordnungen außerhalb der <i>lex causae</i> .....	246
e) Bestimmungsrecht des Geschädigten.....	246
f) Kritik des Günstigkeitsprinzips .....	248
g) Konkretisierung der Tatortregel .....	250
aa) Handlungsort.....	250
bb) Erfolgsort .....	251
cc) Mehrheit von Handlungs- und Erfolgsorten .....	252
7. Einzelne Deliktstypen .....	253
a) Internationales Wettbewerbsrecht.....	253
aa) Überblick .....	253
bb) Anknüpfung an den Markt.....	254
b) Internationale Persönlichkeitsrechtsverletzungen .....	257
aa) Überblick .....	257
bb) Persönlichkeitsverletzung durch Briefdelikte.....	257
cc) Persönlichkeitsverletzung durch Massenmedien und Persönlichkeitsverletzungen im Internet.....	258
(1) Überblick .....	258
(2) Meinungsstand.....	259
(3) Kritik.....	260
(4) Lösungsvorschlag .....	261

c) Das Internationale Immaterialgüterrecht (Kollisionsrecht für grenzüberschreitende Verletzungshandlungen) .....	262
aa) Überblick .....	262
bb) Schutzlandprinzip im IPRG .....	263
(1) Wirkung und Reichweite des Schutzlandprinzips .....	263
(2) Warum das Schutzlandprinzip? .....	265
(3) Warum kein Ursprungslandprinzip? .....	266
cc) Regelungsgebiet und Reichweite des Schutzlandstatuts ....	268
dd) Mehrheit von Verletzungsorten im Internationalen Immaterialgüterrecht .....	269
ee) Die Rechtswahl im Internationalen Immaterialgüterrecht .....	273
8. Zusammenfassung zum Internationalen Deliktsrecht .....	274
VI. GoA und Internationales Bereicherungsrecht im IPRG .....	275
1. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) .....	275
a) Überblick .....	275
b) Die Grundanknüpfung an den Vornahmeort (Abs. 1) .....	277
c) Sonderanknüpfung – Hilfeleistung auf hoher See (Abs. 2) ....	277
d) Sonderanknüpfung – Tilgung fremder Verbindlichkeiten .....	278
2. Internationales Bereicherungsrecht .....	278
a) Überblick .....	278
b) Anwendungsbereich des Bereicherungsstatuts .....	280
c) Leistungskondiktion .....	281
d) Eingriffskondiktion .....	282
e) Sonstige Nichtleistungskondiktionen .....	283
3. Zusammenfassung zur Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) ...	284
VII. Internationales Familienrecht .....	285
1. Überblick .....	285
2. Internationales Familienrecht in zwischenstaatlichen Verträgen ...	286
3. Eheschließung .....	286
a) Kollisionsrecht der Eheschließung in zwischenstaatlichen Verträgen .....	286
b) Voraussetzungen der Eheschließung – ein Überblick .....	287
c) Begriff der Ehe .....	288
d) Anknüpfungsgrundsatz des materiellen Eheschließungsrechts .....	289
aa) Distributive Anknüpfung an das Heimatrecht der Verlobten .....	289
bb) Zeitpunkt der Anknüpfung .....	291
e) Ausnahmsweise Anwendung georgischen Rechts .....	291
aa) Überblick .....	291

bb) Voraussetzungen für die Anwendung des georgischen Rechts.....	293
f) Form der Eheschließung.....	296
4. Allgemeine Wirkung der Ehe .....	297
a) Überblick .....	297
b) Kollisionsrecht der Ehwirkung in zwischenstaatlichen Verträgen .....	297
c) Anwendungsbereich des Wirkungsstatuts.....	298
d) Allgemeine Fragen des Ehwirkungsstatuts.....	299
e) Anknüpfungsleiter des Ehwirkungsstatuts .....	300
f) Rechtswahl des Ehevermögensstatuts.....	302
g) Schutz gutgläubiger Dritter .....	304
aa) Überblick .....	304
bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	304
5. Auflösung einer Ehe.....	305
a) Überblick und Anwendungsbereich.....	305
b) Kollisionsrecht der Ehescheidung in zwischenstaatlichen Verträgen – ein Überblick .....	306
c) Kollisionsrecht der Ehescheidung in europäischen Kollisionsrechtskodifikationen – ein Überblick über die Rom III-VO.....	307
d) Anwendungsbereich und Umfang des Scheidungsstatuts .....	309
e) Wirkung allgemeiner Regeln im Scheidungskollisionsrecht ...	310
f) Regelanknüpfung – Anknüpfung an das Eheauflösungsstatut .	312
g) Anwendung des georgischen Rechts auf die Eheauflösung .....	312
6. Unterhalt.....	314
a) Überblick .....	314
b) Kollisionsrechtliche Regelung des Unterhalts in zwischenstaatlichen Verträgen .....	315
c) Anwendungsbereich des Unterhaltsstatuts .....	316
d) Wirkung allgemeiner Regeln im Unterhaltskollisionsrecht .....	318
e) Grundregel für die Anknüpfung der Unterhaltsansprüche – der gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten.....	318
f) Sonderanknüpfungen des Unterhaltskollisionsrechts .....	320
aa) Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie .....	320
bb) Nachscheidungsunterhalt.....	322
c) Vorrangige Anwendung georgischen Rechts bei einem starken Inlandsbezug .....	323
dd) Bemessung des Unterhalts nach der lex fori .....	323
7. Eltern-Kind-Verhältnis.....	324
a) Überblick .....	324

b) Kollisionsrechtliche Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses in zwischenstaatlichen Verträgen .....	324
c) Anwendungsbereich.....	325
d) Wirkung allgemeiner Regeln im Eltern-Kind-Verhältnis .....	326
e) Verhältnisstatut .....	326
8. Abstammung.....	326
a) Überblick .....	326
b) Kollisionsrechtliche Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses in zwischenstaatlichen Verträgen .....	327
c) Anwendungsbereich des Abstammungsstatuts.....	327
d) Wirkung allgemeiner Regeln im Kollisionsrecht der Abstammung.....	328
e) Anknüpfung der Abstammung.....	328
f) Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter.....	330
9. Anfechtung der Abstammung.....	330
a) Überblick .....	330
b) Anwendungsbereich des Anfechtungsstatuts .....	330
c) Allgemeine Regeln.....	330
d) Anknüpfungen des Anfechtungsstatuts.....	331
10. Internationales Adoptionsrecht.....	331
a) Überblick .....	331
b) Kollisionsrecht der Adoption in zwischenstaatlichen Verträgen .....	331
c) Anwendungsbereich des Art. 52 IPRG .....	332
d) Allgemeine Regeln im Anwendungsbereich des Adoptionsstatuts .....	334
e) Adoptionsstatut .....	335
f) Sondervorschriften für ausländische Adoptionen im georgischen Sachrecht.....	336
11. Zustimmung zur Statusbestimmung.....	339
a) Überblick .....	339
b) Anwendungsbereich des Zustimmungsstatuts .....	339
c) Wirkung allgemeiner Regeln.....	340
d) Anknüpfung der Zustimmung.....	341
aa) Heimatrecht des Kindes.....	341
bb) Georgisches Recht als Zustimmungsstatut .....	341
12. Vormundschaft und Pflegschaft .....	342
a) Überblick .....	342
b) Kollisionsrecht der Vormundschaft und Pflegschaft in zwischenstaatlichen Verträgen .....	342
c) Anwendungsbereich des Pflegestatuts .....	342
d) Wirkung allgemeiner Regeln im Kollisionsrecht der Vormundschaft und Pflegschaft.....	343

e) Anknüpfung des Pflegschaftsstatuts .....	343
aa) Grundanknüpfung.....	343
bb) Ausnahme – Betreuung nach georgischem Recht.....	343
cc) Ausnahme – Anordnung der Fürsorge für unbekannte Beteiligte und Beteiligte im Ausland .....	343
dd) Ausnahme – vorläufige Maßnahmen.....	344
13. Zusammenfassung zum Internationalen Familienrecht .....	344
VIII. Internationales Erbrecht .....	346
1. Überblick .....	346
2. Internationales Erbrecht in zwischenstaatlichen Verträgen .....	346
a) Bilaterale Verträge .....	346
b) Das Erbstatut in der Minsker Konvention.....	347
aa) Der Gleichbehandlungsgrundsatz und dessen Bedeutung für das Erbkollisionsrecht der Minsker Konvention .....	347
bb) Die Regelanknüpfung .....	348
cc) Kritik an Regelanknüpfung.....	350
dd) Wahl des Testamentsstatuts .....	350
ee) Anwendungsbereich des Erbstatuts in der MinKo.....	351
3. Das Erbstatut in der EU-Erbrechtsverordnung (ErbRVO).....	352
a) Allgemeines zur ErbRVO.....	352
b) Überblick über das System des Erbkollisionsrechts .....	353
4. Das Erbstatut nach dem IPRG .....	354
a) Überblick über das System des Erbkollisionsrechts .....	354
b) Die Regelanknüpfung.....	354
c) Rechtswahl .....	355
d) Anwendungsbereich des Erbstatuts .....	355
e) Testamentsform .....	356
f) Zusammenfassung zum Erbstatut im IPRG.....	357
 Anhang: Georgisches Gesetz zur Regelung des Internationalen Privatrechts .....	 359
 Literaturverzeichnis .....	 369
 Entscheidungsregister .....	 391
 Sachregister .....	 395

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Ankara-Abkommen
a.A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ähnl.	ähnlich
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis (Schweiz)
Am. J. Comp. L	American Journal of Comparative Law (USA)
amtl.	amtlich
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Anh.	Anhang
AnwKomm-BGB	Anwalt Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BaslerKomm	Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bde.	Bände
bearb.	bearbeitet
Bearb.	Bearbeitung, Bearbeiter
Begr.	Begründung
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
bes.	besonders
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof

BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Schweiz)
Bl.	Blatt
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cass.	Arrêt de la cour de cassation (Frankreich)
c.i.c.	<i>culpa in contrahendo</i>
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Clunet	Journal de droit international privé (auch zitiert Journal Clunet oder J. D. I.)
CMLR	Common Market Law Review
CMR	Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route/Übereinkommen über den Beförderungs- vertrag im internationalen Straßengüterverkehr
Comp. L. J.	Comparative Law Journal
ders.	derselbe
dh.	das heißt
dgl.	dergleichen, desgleichen
dies.	dieselbe
diff.	differenzierend
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Diss.	Dissertation
Drucks.	Drucksache
dt.	deutsch
ed(s).	editor(s) (Hrsg.)/edition (Aufl.)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG-VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaften
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
Emory Int'l L. Rev.	Emory International Law Review
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
erw.	erweitert
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- sachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGHE	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (bis 1958: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl). Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 16. Juni 1980
EU	Europäische Union
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgende
FactÜ	UNIDROIT Übereinkommen über Internationales Factoring (1988)
FamRZ	Die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GAP	Georgisches Gesetz über Adoption und anvertraute Pflegeschaf
gem.	gemäß
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLR	Georgian Law Review
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG Syst. Darst.	Michalski, Lutz (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grdlg.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GSV	Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern
GVerf	Georgisches Verfassungsgericht
Halbbd.	Halbband
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review (USA)
HGB	Handelsgesetzbuch
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
ICC	International Chamber of Commerce (s.a. IntHK, CCI)
idF	in der Fassung

i.d.R.	in der Regel
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
Incoterms	International Commercial Terms der IntHK
insbes.	insbesondere
int.	international
Int. Enc. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IntHK	Internationale Handelskammer Paris (s. a. ICC)
Int'l	International
Int'l Arb. J.	International Arbitration Journal (USA)
Int'l & Comp. L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly (Großbritannien)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
i.E.	im Ergebnis
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht von Georgien
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht/Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts
i. Zw.	im Zweifel
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JBl.	Juristische Blätter (Zeitschrift)
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration (Schweiz)
J. Int'l Bus. L.	Journal of International Business Law (USA)
J. Leg. Stud.	The Journal of Legal Studies (USA)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar BGB, Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan (Hrsg.)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Komm.	kommentar
KPA	Kooperations- und Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Georgien
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	<i>litera</i> (Buchstabe)
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
m. Anm.	mit Anmerkung(en)
MinKo	Minsker Konvention über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

MüKo-GmbHG	Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
m.w.Begr.	mit weiteren Begründungen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
nachf.	nachfolgend
Nachw.	Nachweis
n.F.	neue Fassung
neubearb.	neubearbeitet
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer(n)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGG	Das Oberste Gericht Georgiens
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
Okt.	Oktober
OLG	Oberlandesgericht
OstEuR	Osteuropa-Recht (Zeitschrift)
Par.	Paragraph
PECL	Principles of European Contract Law
publ.	publication/published
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1983 idF von Stockholm 1967
PWW	Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours, Collected Courses of the Hague Academy of International Law
RHDI	Revue Hellenique de Droit International
Rs.	Rechtssache
RG	Reichsgericht
RG	Georgisches Gesetz über Zivilregister
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
s.	siehe

s.a.	siehe auch
sog.	so genannt
str.	streitig
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u.	und
u.a.	unter anderem; und andere
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UG	Unternehmensgesetz (Georgien)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	The International Institute for the Unification of Private Law (Rome)
UNIDROIT-Principles	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
Uniform L. Rev.	Uniform Law Review/Revue de droit uniforme (Hrsg. UNIDROIT, Rom)
u.U.	unter Umständen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
VG	Georgisches Versicherungsgesetz v. 2.5.1997
von	(vom)/versus
Vand.J.Transnat.L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung
Vol.	volume (Band)
vgl.	vergleiche
WiRO	Wirtschaftsrecht in Osteuropa (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
Yale L. J.	The Yale Law Journal
Yb. PIL	Yearbook of Private International Law
zit.	zitiert
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
z.dt.R.	zum deutschen Recht
ZGB-Komm	Sak'art'velos samok'alak'o kodek'sis komentari. Valdebulebit'i samart'ali zogadi nacili, [Kommentar zum Zivilgesetzbuch Georgiens, Allgemeiner Teil des Schuldrechts]
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZschweizR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend
ZVglRWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Die Zeitschrift für Zivilprozess

## Einleitung

Den Gegenstand dieser Arbeit bildet das georgische Internationale Privatrecht (IPR). Für die Zwecke dieser Arbeit wird das IPR in einem üblichen engen Sinne dieses Begriffs als reines Verweisungsrecht verstanden, obwohl angesichts des Aufbaus des georgischen IPRG<sup>1</sup> als Gesamtkodifikation des Kollisions- und Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) auch eine weitere Begriffsbestimmung möglich scheint. In einem noch weiteren Sinne wurde der Begriff des IPR im sowjetischen Kollisionsrecht verstanden. Er umfasste neben Kollisions- und Zuständigkeitsvorschriften auch das Fremdenrecht. Heute gilt dieses Verständnis jedoch als überwunden.<sup>2</sup>

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, das georgische Kollisionsrecht aus der Sicht des europäischen Kollisionsrechts und insbesondere aus der Sicht des deutschen IPR zu analysieren. Dies soll vor allem durch Entschlüsselung des dogmatischen Hintergrunds geschehen, der hinter den transformierten Rechtsinstituten steht oder stehen sollte. Damit erklärt sich auch der Umstand, dass diese Arbeit an vielen Stellen auf das vor 1998 geltende deutsch-europäische Kollisionsrecht und den dazu entwickelten Meinungsstand Bezug nimmt, obwohl seither, also nach der Kodifikation des IPR in Georgien, im deutschen und europäischen Kollisionsrecht auf etlichen Gebieten Änderungen stattgefunden haben.

Nicht zuletzt aus Platzgründen wird hier auf umfassende rechtsvergleichende Erläuterungen verzichtet. Hinsichtlich der organischen Ähnlichkeit der zu vergleichenden Materien wäre dies auch überflüssig. Folglich wird das deutsche und europäische Kollisionsrecht nur dort näher erläutert, wo es zum Verständnis und zur Analyse des georgischen Kollisionsrechts erforderlich ist oder die Perspektive der Entwicklung des georgischen IPR im Hinblick auf Neuentwicklungen in Europa angesprochen werden muss.

Dem Ziel der Arbeit entspricht auch das Mittel: die Rechtsinstitute des georgischen Kollisionsrechts werden anhand von Lehrmeinungen und Rechtsprechung, wie sie sich in Europa und insbesondere in Deutschland

---

<sup>1</sup> Georgisches Gesetz über das Internationale Privatrecht Nr. 1362-II, verabschiedet am 29.4.1998, veröffentlicht in Sakartvelos Respublika, Nr. 121 v. 20.5.1998, in Kraft getreten am 1.10.1998.

<sup>2</sup> T. *Liluašvili*, Saert' ašoriso kerjo samart' ali, 16.

etabliert haben, erläutert. Das auffallende Dominieren der zitierten deutschsprachigen Quellen in dieser Arbeit erklärt sich u.a. aus drei Gründen:

Erstens wurde bei der Kodifizierung des georgischen IPR zum großen Teil das deutsche Kollisionsrecht berücksichtigt, was hinsichtlich der Vorherrschaft des deutschen Sachrechts in dem bereits kodifizierten bürgerlichen Recht Georgiens<sup>3</sup> ein konsequenter Schritt war. Bekundetes Ziel des Gesetzgebers war es, durch Übernahme der deutschen Rechtstradition das georgische Recht dem europäischen Recht anzunähern.<sup>4</sup> Erwünscht war nicht nur eine Transformation von gesetzlichen Regelungen, sondern auch eine Rezeption des Rechtsdenkens und der Lehre. Da dieses Vorhaben nicht bloß durch Übernahme entsprechender Rechtsvorschriften umgesetzt werden kann, sondern einer konsequenten wissenschaftlichen Flankierung bedarf, gilt es als Aufgabe dieser Arbeit, dieses Programm des Gesetzgebers durch eine wissenschaftliche Analyse zu unterstützen und dadurch zur Rezeption des deutsch-europäischen Rechtsdenkens in Georgien beizutragen.

Zweitens bleibt, wie die Erfahrung mit dem IPRG mehrfach gezeigt hat, die Kodifikation des georgischen Kollisionsrechts hinter dem erstrebten Standard zurück: Das IPRG stellt ein lückenhaftes, fehlerreiches und rigides Regelungsgefüge dar, das mehr Fragen aufwirft, als es Antworten bereithält. Es ist daher ausschließlich am Beispiel der Erstquelle möglich, den Unterschied zwischen „Ist-“ und „Soll-Zuständen“ des georgischen Kollisionsrechts festzustellen und die möglichen Wege zu rechtsinterner Korrektur bzw. zur Fortentwicklung des georgischen IPR *praeter legem* zu zeichnen.

Drittens verfügt die georgische Kollisionsrechtswissenschaft über ein geringes und überschaubares Maß an Literatur, das nur einen unwesentlichen Teil des Literaturbedarfs zu decken vermag. Auch die Rechtsprechung steht still. Daher kann wegen der Identität bzw. Ähnlichkeit der Materien das, was einmal über deutsches oder europäisches Recht geschrieben wurde, auch auf das fast gleichlautende georgische Kollisionsrecht *mutatis mutandis* übertragen werden.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen. Der erste und allgemeine Teil behandelt allgemeine Fragen des georgischen IPR. Im ersten Kapitel des Allgemeinen Teils wird kurz die postsowjetische Entwicklung des georgischen Rechts zusammengefasst. Im zweiten Kapitel werden die Rechtsquellenordnung des georgischen Rechts und die Stellung des IPR in dieser Ordnung dargelegt. Dabei werden die autonomen Rechtsquellen sowie sämtliche IPR-Abkommen, an denen Georgien beteiligt ist, kurz dargestellt. Im Anschluss daran behandelt das dritte Kapitel die wichtigsten

---

<sup>3</sup> *Chanturia* in: Aufbruch nach Europa (2001), 893.

<sup>4</sup> *Chanturia*, *RabelsZ* 74 (2010), 154, 155 f.

Prinzipien und Anknüpfungspunkte des georgischen IPR. Des Weiteren werden im Allgemeinen Teil folgende Fragen behandelt: die Wirkung der Verweisung (IV), die Verweisung auf Mehrrechtsstaaten (V), der *ordre public* (VI), die Sonderanknüpfung der Eingriffsnormen der *lex fori* (VII) und fremdes Recht im Prozess (VIII).

Der Besondere Teil folgt dem Aufbau des IPRG und behandelt, wie es eben dem Titel zu entnehmen ist, die einzelnen Rechtsinstitute des besonderen Teils des IPR. Erläutert werden folgende Rechtsgebiete: Internationales Personenrecht (I), Internationale Rechtsgeschäfte (II), Internationales Sachenrecht (III), Internationales Vertragsrecht (IV), Internationales Deliktsrecht (V), Internationales Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag (VI), Internationales Familienrecht (VII) und Internationales Erbrecht (VIII). Besonders eingehend werden dabei das Internationale Delikts- und Vertragsrecht analysiert. Ebenfalls aus praktischen Gesichtspunkten wird auf einzelne Fragen des Internationalen Familienrechts näher eingegangen.

Da im georgischen IPR zwischenstaatlichen Quellen eine erhebliche Bedeutung zukommt, werden die entsprechenden Vorschriften aus zwischenstaatlichen Verträgen und insbesondere aus der Minsker Konvention, die eine gemeinsame kollisionsrechtliche Grundlage für alle GUS-Staaten darstellt, in relevanten Kapiteln dieser Arbeit näher erläutert.

Der Arbeit wird eine deutsche Übersetzung einzelner Kollisionsrechtsvorschriften des IPRG angefügt (s. Anhang).



## A. Allgemeiner Teil des georgischen IPR



# I. Geschichte des georgischen IPR im Umriss

## 1. Entscheidung für die „Europäisierung“ des Kollisionsrechts

Nach dem Zerfall der Sowjetunion brauchte Georgien ein „neues Recht“. Man war sich von Anfang an des Umstandes bewusst, dass der Kodifikationsprozess eine gemäßigte Kompilation aus fremden Rechtsordnungen und nicht eine Neuentdeckung eines originär georgischen Rechts sein sollte. Man wollte „das Rad nicht neu erfinden“. Für einen derart aufwendigen und sinnlosen Vorgang gab es damals weder Zeit noch Ressourcen. Auf das neue Recht wurden große Hoffnungen gesetzt. Durch das richtig gewählte Recht sollte die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang von der sozialistischen Planwirtschaft zur freien Marktwirtschaft geschaffen und so zur kulturellen Rehabilitation der georgischen Gesellschaft beigesteuert werden. Zugleich sollte das neue Recht die kulturelle Brücke zwischen Georgien und Europa wiederherstellen und die Weichen für eine erfolgreiche (Re-)Integration Georgiens in die europäische Rechtsfamilie stellen.<sup>1</sup> Obwohl man zu diesem Zweck gleichzeitig auf diverse Quellen zugreifen konnte, beschränkte sich der Rezeptionsvorgang auf eine überschaubare Zahl der europäischen Kodifikationen, wobei die deutsche Rechtsordnung zum Hauptausgangspunkt gewählt wurde. Man wollte die besten Erfahrungen aus den „besten Rechtsordnungen“ Europas sammeln, ohne die Konzentration auf eine bestimmte Rechtsordnung zu verlieren. Um einer Frustration der Gesellschaft vorzubeugen und den Übergang vom sozialistischen Recht zum kapitalistischen möglichst schmerzfrei zu ermöglichen, wollte man sich zugleich an jenem Rechtssystem orientieren, das zum sowjetisch-georgischen Privatrecht eine gewisse Nähe aufwies. Auch für dieses Ziel schien die deutsche Rechtsordnung die beste Lösung zu sein.<sup>2</sup> Folglich wurde das gesamte georgische Privatrecht einschließlich des IPR dem deutschen Privatrecht nachgebaut. Der Entwurf des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht wurde nach ständigen Beratungen mit deutschen Kollegen und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) 1994 vorgelegt. Das Gesetz

---

<sup>1</sup> Zoidze, *Evropuli kerjo samart'lis rec'epc'ia* (2005), 38 ff.

<sup>2</sup> *Chanturia*, *RabelsZ* 74 (2010), 154, 155.

wurde allerdings erst nach vier Jahren, im Jahr 1998, verabschiedet. Außer dem EGBGB wurden folgende Quellen berücksichtigt:<sup>3</sup>

- das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (1987);
- das italienische Gesetz über das Internationale Privatrecht (1995);
- das europäische Abkommen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Abkommen);
- das Europäische Abkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ);
- die Haager Unterhalts- (1973) und Testamentsformabkommen (1961).

## 2. Der georgische Weg zur europäischen Integration und das IPR

Die Europäisierung des Rechts war keine Ambition an sich, sondern stellte eine flankierende Maßnahme auf dem Weg nach Europa dar. Bekundete außenpolitische Richtung Georgiens war und bleibt immer noch die Integration in die europäische Rechtsfamilie, also der Beitritt in die Europäische Union. Die Rechtsangleichung ist bekanntlich eine grundlegende Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles, was dem georgischen Gesetzgeber bewusst war. Nach der Unterzeichnung des Kooperations- und Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Georgien am 22.4.1996 (KPA),<sup>4</sup> wurden die Schritte Georgiens zur Annäherung des georgischen Rechts an das europäische noch intensiviert. Als Zeichen dafür gilt die Verordnung des georgischen Parlaments über die Harmonisierung der georgischen Gesetzgebung mit dem Recht der EU mit der Pflicht des Gesetzgebers, die von ihm verabschiedeten Gesetze an das EU-Recht anzupassen und die Vereinbarkeit dieser Gesetze im Einzelfall zu begründen.<sup>5</sup> Die gleiche Begründungspflicht enthält auch Art. 149 Abs. 2 lit. e des Parlamentsreglements,<sup>6</sup> wonach jeder Gesetzentwurf einen Vermerk bzw. eine Begründung darüber enthalten muss, dass er mit dem Recht der EU über-

---

<sup>3</sup> Vgl. *Gamkrelidze*, GLR 1998, 20.

<sup>4</sup> Im Verhältnis zu Georgien trat das Abkommen mit dem Beschluss des Rates 99/515/EG v. 31. Mai 1999 in Kraft (ABl. L 205 vom 4.8.1999).

<sup>5</sup> Verordnung des georgischen Parlaments vom 2. September 1997 über die Harmonisierung der georgischen Gesetzgebung mit dem Recht der Europäischen Union, N. 828 – IS, zit. bei *Chanturia*, *RabelsZ* 74 (2010), 154, 156.

<sup>6</sup> Reglement des georgischen Parlaments v. 22.6.2012 (Sakanonmdeblo Matsne Nr. 6533-lb) Eine nichtoffizielle englische Übersetzung ist verfügbar unter: <[http://www.parliament.ge/files/819\\_18559\\_127313\\_reglamenti.pdf](http://www.parliament.ge/files/819_18559_127313_reglamenti.pdf)> (Stand: 5.10.12).

einstimmt.<sup>7</sup> Unter EU-Recht sind hier vor allem diejenigen Rechtsakte der Union zu verstehen, die Rechtsgebiete erfassen, die im Partnerschaftsabkommen enthalten sind. Hinsichtlich des weiten Anwendungsbereichs des Abkommens kann man unterstellen, dass der Begründungspflicht praktisch alle georgischen Gesetze unterfallen, die wirtschafts- und privatrechtliche Angelegenheiten regeln (s. Art. 43 II KPA<sup>8</sup>). Im Hinblick darauf bedarf es keiner weiteren Begründung, dass die Kooperation nicht auf materielles Recht beschränkt ist, sondern auch das Kollisionsrecht als essentielles Vehikel für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Wirtschaftsintegration umfasst. Dennoch hat die Konformitätsklausel bis jetzt ihre volle Wirksamkeit nicht entfalten können. Die praktische Handhabung der Klausel ist fraglich. Obwohl die meisten Gesetzentwürfe formell einen Konformitätsvermerk enthalten, ist es praktisch nicht nachprüfbar, ob diese Kompatibilität irgendwann Gegenstand einer ernsthaften Untersuchung geworden ist.<sup>9</sup> Die mit dem EU-Recht unvereinbare Reformpolitik des Gesetzgebers in den letzten Jahren spricht eher für eine formalistische Handhabung des Vereinbarkeitsvorbehalts. Im Idealfall sollte eine derartige Klausel nicht nur den Gesetzgeber zu einer europarechtskonformen Gesetzgebung anregen, sondern auch das Justizsystem des Landes dazu motivieren, inländische Gesetze, die auf der Grundlage der Kooperation zwischen der EU und Georgien entstanden sind, integrationsfreundlich zu behandeln. Die erforderliche Legitimation für einen derartigen Vorgang lässt sich aus Art. 43 I Hs. 2 KPA i.V.m. Art. 149 II lit. e des Parlamentsreglements ableiten. Zugleich gebietet der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Inland nicht nur formalistisch, sondern auch faktisch durchzusetzen, wobei dem Justizsystem eines Landes die entscheidende Rolle zukommt. Die formale Handhabung des Konformitätsgebots widerspricht Art. 43 Abs. 1 Hs. 2 KPA, wonach Georgien eine Pflicht zur graduellen Anpassung des georgischen Rechts an das Recht der EU übernommen und für die Erfüllung dieser Pflicht von der Union erhebliche materielle Unterstützung erhalten hat.

Schließlich soll durch eine integrationsgerechte Auslegung des angelegenen Rechts der Sinn dieses Rechts erschließbar werden, den ihm der

---

<sup>7</sup> Eine nichtoffizielle englische Übersetzung des National Democratic Institute (NDI) lautet: „[...] whether or not the draft law is in compliance with the legislation of the European Union.“

<sup>8</sup> Zum Kooperationsbereich gehören insbesondere: das Recht der Privatinvestitionen, das Zollrecht, das Unternehmensrecht, das Bankrecht, das Bilanz- und Steuerrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das Recht der Finanzdienstleistungen, das Wettbewerbsrecht, das Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzrecht sowie das Umwelt- und Transportrecht.

<sup>9</sup> *Chanturia*, *RabelsZ* 74 (2010), 154, 156.

Gesetzgeber beigemessen hat, was diesen Vorgang auch aus methodisch-hermeneutischer Sicht rechtfertigt.

Für das Kollisionsrecht hätte die integrationsfreundliche Auslegung des georgischen Rechts zur Folge, dass die Vorschriften des Internationalen Vertragsrechts möglichst im Einklang mit dem EVÜ und der dazu entwickelten Doktrin ausgelegt würden. Dies würde dem Rechtsanwender die effektive Klärung vieler Problemfelder, die auf diesem Rechtsgebiet vorhanden sind, ermöglichen.

## II. Rechtsquellen des georgischen IPR

### 1. Rechtsquellenystem des georgischen Rechts und die Stellung des IPR in diesem System

#### *a) Rechtsquellenordnung des georgischen Rechts im Überblick*

Das Kollisionsrecht ist ein Teil der georgischen Rechtsordnung. Dafür gilt die Rechtsquellenordnung des georgischen Rechts. Obwohl das IPR in funktioneller Hinsicht den Eindruck erweckt, ein „Metarecht“ zu sein, steht es in der nationalen Normenhierarchie dem Recht seines Ranges gleich.<sup>1</sup> Das georgische Rechtssystem speist sich aus zwei Quellen. Den größten Teil der Rechtsordnung bildet eine interne Quelle; das sind autonome Gesetze, Normativ- und Verwaltungsakte, die jeweils vom Parlament und der Exekutive verabschiedet werden. Einen kleineren, aber dennoch erheblichen Teil des georgischen Rechts bildet eine externe Quelle – das Völkerrecht –, das entweder in die nationale Gesetzgebung inkorporiert wird oder in ursprünglicher völkerrechtlicher Ausformung direkt zur Geltung kommt (*self-executing treaty*). Die beiden Quellen erlangen ihre innerstaatliche Wirkung über das georgische Parlament. Für das Völkerrecht erfolgt dies durch den Transformationsakt. Keines Transformationsaktes bedürfen jedoch die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts – gemäß Art. 6 II Hs. 1 GVerf wird vermutet, dass die georgischen Gesetze den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts entsprechen. Dies ist keine widerlegbare Vermutung und auch keine Vermutung in dem Sinne, dass man unterstellen könnte, georgische Gesetze seien im Zweifel völkerrechtskonform. Die Vorschrift ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts einen integralen Teil des georgischen Rechtssystems darstellen und jede unterhalb der Verfassung stehende Rechtsnorm ihnen entsprechen muss. Das Gleiche gilt auch für die Auslegung des georgischen Rechts, das stets im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen auszulegen ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.d.t.R.: Bamberger/Roth/Lorenz, Einl. IPR, Rn. 2; PWW/Mörsdorf-Schulte, Art. 3 EGBGB, Rn. 2.

Das IPRG versucht das Rangverhältnis zwischen dem autonomen und staatsvertraglichen Kollisionsrecht zu regeln. Laut Art. 2 IPRG gehen die Regelungen in internationalen Verträgen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Das IPRG wird also im Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Verträge verdrängt. Die Feststellung des Vorrangs der zwischenstaatlichen Vereinbarungen gehört jedoch nicht zu den Entdeckungen des IPRG. Diese Frage wird bereits auf Verfassungsebene angesprochen, weshalb Art. 2 IPRG einen rein deklaratorischen Charakter trägt. Gemäß Art. 6 II Hs. 2 GVerf<sup>2</sup> erlangen die internationalen Verträge oder Abkommen Georgiens einen Vorrang gegenüber innerstaatlichen Normativakten, wenn sie nicht gegen die georgische Verfassung oder das Verfassungsgesetz verstoßen. Die Regelungen der völkerrechtlichen Verträge genießen somit absoluten Vorrang vor den georgischen Gesetzen (und nicht nur vor dem IPRG!), dem Gewohnheitsrecht und Verwaltungsakten. Diese Regel gilt auch dann, wenn das autonome Recht und ein völkerrechtlicher Vertrag den Sachverhalt gleich behandeln und in keinerlei Widerspruch zueinander stehen. Beim Widerspruch gilt im Hinblick auf Art. 6 II GVerf die Regel *lex superior derogat legi inferiori* und nicht die *lex specialis*-Regel, wie man es aus dem deutschen Recht kennt.<sup>3</sup> Dem Völkerrecht wird in Art. 6 II GVerf nicht der Vorrang als *lex specialis* eingeräumt, sondern es wird hierarchisch höher eingestuft als autonomes georgisches Recht.

### b) Quellen des georgischen IPR

#### aa) Staatsvertragliches IPR

##### (1) Wie wird Völkerrecht Teil des nationalen Rechts?

Das Internationale Privatrecht trägt das Adjektiv „international“, weil es internationale Sachverhalte behandelt. Von der Herkunft her ist das IPR grundsätzlich autonom, also innerstaatlich. Dennoch bildet einen nicht unwesentlichen Teil sein staatsvertragliches, also zwischenstaatliches Recht.<sup>4</sup> Wie in anderen Rechtsgebieten spielt die Rechtsvereinheitlichung auch im Kollisionsrecht eine wichtige Rolle und hat praktische Vorteile, die hier aus Platzgründen nicht näher erläutert werden können.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Verfassung Georgiens v. 24.8.1995 (Sakanomdeblo Matsne Nr. 786-6b).

<sup>3</sup> Soweit unzutreffend *Gamkrelidze*, GLR 1998, 20, 23.

<sup>4</sup> Die Vor- und Nachteile der Kollisionsrechtsvereinheitlichung werden geschildert bei: *Meyer-Sparenberg*, Staatsvertragliche Kollisionsnormen (1990), 24 ff.; *Neuhaus/Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73, 85.

<sup>5</sup> Zu der Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung für das Kollisionsrecht s.: *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht (1975), 1 ff.; *Neuhaus/Kropholler*, *RabelsZ* 45 (1981), 73, 85; *Meyer-Sparenberg*, Staatsvertragliche Kollisionsnormen (1990), 1 ff.

Um die Rechtskraft im Inland zu erlangen, ist es erforderlich, dass die völkerrechtlichen Verträge Teil des nationalen Rechtssystems werden. Eine Internalisierung der Staatsverträge geschieht im Ratifikationsverfahren durch den Transformationsakt. Über die Ratifikation, Kündigung und Aufhebung der internationalen Verträge entscheidet das georgische Parlament mit der Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl (Art. 65 I GVerf). Ein Antrag auf Ratifikation, Kündigung und Aufhebung eines völkerrechtlichen Vertrages wird dem georgischen Präsidenten vorgelegt (Art. 229 I Parlamentsreglement). Dem Antrag müssen eine Begründung und Erklärung über die Konformität des internationalen Vertrages mit dem georgischen Recht und ein Bericht über mögliche finanziell-wirtschaftliche Folgen der Ratifikation, Kündigung und Aufhebung des völkerrechtlichen Vertrages beigelegt werden.

Die von Georgien ratifizierten zwischenstaatlichen Verträge können ihre unmittelbare Wirkung im Verhältnis von Privat gegenüber dem Staat bzw. Privat gegenüber Privat entfalten, wenn dies in diesen Verträgen ausdrücklich vorgesehen ist. Ansonsten kommt es darauf an, ob sie im rechtstechnischen Sinne, also nach ihrem Wortlaut, Zweck und Inhalt, dazu geeignet und hinreichend bestimmt sind, (privat-)rechtliche Folgen herbeizuführen.<sup>6</sup>

*(2) Vorrang des staatsvertraglichen IPR und Lösung der Konkurrenzfälle zwischen Völkerrecht und nationalem Recht*

*(a) Vorrang des staatsvertraglichen IPR*

Ihrem Rang nach stehen die völkerrechtlichen Verträge zwischen der Verfassung und einfachen innerstaatlichen Gesetzen. Sie gehen den Vorschriften des IPRG vor und verdrängen sie in ihrem Anwendungsbereich. Um rechtliche Wirkung in Georgien zu entfalten, müssen sie lediglich der georgischen Verfassung oder den Verfassungsgesetzen entsprechen (Art. 6 II Hs. 2 GVerf).

Trotz des engen Wortlauts beschränkt sich Art. 6 II Hs. 2 GVerf nicht auf völkerrechtliche Abkommen und Verträge. Den Vorrang genießen alle völkerrechtlichen Verpflichtungen, die von Georgien übernommen worden sind. Die Form, in welcher eine völkerrechtliche Verpflichtung übernommen worden ist, spielt dabei keine Rolle, entscheidend ist vielmehr die völkerrechtliche Bindung Georgiens an den völkerrechtlichen Akt und eine entsprechende inländische Transformation. Keinen Vorrang genießen allerdings ins „nationale“ Recht inkorporierte Kollisionsnormen staatsvertraglichen Ursprungs. Durch die Inkorporation in die „nationale“ Gesetzgebung verlieren sie ihre Eigenschaft als Völkerrecht, es sei denn, dass die ihnen

---

<sup>6</sup> Staudinger/Hausmann (2003), Art. 3 EGBGB, Rn. 18.

zugrundeliegende völkerrechtliche Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Die inkorporierten Normen können indes wegen ihrer staatsvertraglichen Provinzen als *lex specialis* gegenüber anderen rein „nationalen“ Vorschriften behandelt werden.

### *(b) Anwendung völkerrechtlicher Verträge*

Völkerrechtliche Verträge sind „aus sich selbst heraus“ zu interpretieren. Eine Auslegung aus der Perspektive des nationalen Rechts gefährdet den Rechtsvereinheitlichungszweck, dem die völkerrechtlichen Verträge regelmäßig dienen. Im Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Verträge bleibt für autonomes Recht demnach kein Raum. Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag anwendbar ist, ist ein Rückgriff auf autonomes Kollisionsrecht nicht mehr erforderlich und auch gar nicht zulässig, es sei denn, dass der völkerrechtliche Vertrag dies ausdrücklich vorsieht. Das georgische Oberste Gericht (OGG) weicht von diesem Prinzip regelmäßig ab. Es übersieht oft die Maßgeblichkeit der zwischenstaatlichen Verträge<sup>7</sup> oder wendet völkerrechtliche Verträge gleichzeitig mit autonomen Kollisionsnormen an und bekräftigt sie gegenseitig.<sup>8</sup> Außerdem zieht das Oberste Gericht innerstaatliche (Kollisions-)Normen und entsprechende Begriffe zur Auslegung der völkerrechtlichen Vorschriften heran.<sup>9</sup> Obwohl diese Tendenz in einzelnen Entscheidungen des Obersten Gerichts korrigiert wird,<sup>10</sup> überwiegt sie heute in allen Instanzen des georgischen Justizsystems.

### *(3) Die wichtigsten internationalen Verträge des Kollisionsrechts – ein Überblick*

Auf dem Gebiet des IPR ist die Teilnahme Georgiens an völkerrechtlichen Verträgen äußerst gering. Trotz des Beitritts zum Haager Statut am 8. Mai 2000 ist Georgien nach heutigem Stand nur an drei Haager Verträgen beteiligt. Es sind das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961, das Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und schließlich das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

---

<sup>7</sup> OGG Urteil 3a/72 28.12.2001; OGG Urteil a-2021-S-65-06, 22.1.2007; OGG Urteil a-299-S-4-2010, 1.3.2010; OGG Urteil v-1080-S-79-09, 21.1.2010.

<sup>8</sup> OGG Urteil v-1279-S-62-06, 10.1.2007; OGG Urteil a-432-S-29-07, 16.4.2007.

<sup>9</sup> Besonders augenfällig ist diese Tendenz bei der Anwendung der Minsker Konvention.

<sup>10</sup> S. z.B. OGG Urteil as-146-476-09.